

# SGB VIII Reform – Kinder- und Jugendstärkungsgesetz

**Statement** zu den kommenden Änderungen mit Blick auf die  
**Arbeitsfelder der Kinder- und Jugendarbeit/Jugendsozialarbeit**

Marion Steck / Referatsleitung / Referat 44

# Grundsätzliche Reformgedanken

- Begrüßung der Regelungsgegenstände
  - Besserer **Kinder- und Jugendschutz**
  - Mehr **Beteiligung** von jungen Menschen / **uneingeschränkter Beratungsanspruch**
    - Streichung des Tatbestandsmerkmals „Not- und Konfliktlage“, da subjektive Deutung
  - **Inklusionsgedanke** / Teilhabe aller jungen Menschen an den Angeboten der Kinder- und Jugendarbeit/Jugendsozialarbeit (KJA/JSA)
    - Per se fachliche Haltung und Ansatz
    - Bedarf zur Umsetzung an ausreichenden Ressourcen sowie an fachlicher Begleitung der Fachkräfte

# Grundsätzliche Reformgedanken

- Mehr **Prävention** / niedrigschwellige Hilfeangebote vor Ort
  - Fachlicher (sozialräumlicher) Ansatz der Arbeitsfelder der KJA/JSA
  - Wichtiger Zugang für alle junge Menschen und deren Bezugspersonen
  - Hilfen zur Erziehung und deren Kombination mit anderen Leistungen nach dem SGB VIII
  - Wichtig: Gute beidseitige Kooperation (Synergien), **aber:** Bewahrung der fachlichen Eigenständigkeit/des Auftrags/der Rolle der Arbeitsfelder der KJA/JSA
  - Bedarf zur Umsetzung an ausreichenden Ressourcen sowie Ausstattung

## § 13a Schulsozialarbeit

- Aufnahme in das SGB VIII bundesweit schon lange in der Diskussion und ist grundsätzlich zu begrüßen
  - **Eindeutige Zuordnung** zu den Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe als Regelangebot
  - Wichtig zur Stärkung des fachlichen Selbstverständnisses und zur weiteren Profilierung
    - „Schulsozialarbeit umfasst **sozialpädagogische Angebote** nach diesem Abschnitt (§§ 11 bis 15 SGB VIII), die jungen Menschen am Ort Schule zur Verfügung gestellt werden.“

## § 13a Schulsozialarbeit

- **Zusammenarbeitsverpflichtung** mit der Schule für die Träger der Schulsozialarbeit
- **Landesrechtsvorbehalt:**
  - „Das Nähere über Inhalt und Umfang der Aufgaben der Schulsozialarbeit wird durch Landesrecht geregelt.“
  - Gestaltungsfreiheit der Länder bleibt bestehen
  - Regelung in Baden-Württemberg über die Fördergrundsätze des Landes / Zuordnung zur Kinder- und Jugendhilfe / zur JSA § 13 SGB VIII

## § 11 Jugendarbeit

- Sicherstellung der Nutzbarkeit von Angeboten der Jugendarbeit für junge Menschen mit Behinderungen
  - „Dabei sollen die Zugänglichkeit und Nutzbarkeit der Angebote für junge Menschen mit Behinderungen sichergestellt werden.“
    - Programmatischer Inklusionsgedanke ist grundsätzlich zu begrüßen
    - Verlangte Sicherstellung (Umsetzung) ist für die vielfältige Praxis der Jugendarbeit eine große Herausforderung
    - Wieder die Frage nach den ausreichenden Ressourcen zur Umsetzung?

# Mobile Jugendarbeit/Streetwork

- Leider keine explizite Konkretisierung des Arbeitsfeldes in § 13 SGB VIII
  - Wäre hinsichtlich der Verortung, Absicherung sowie fachlichen Ausgestaltung wünschenswert gewesen

**KVJS**

**Kommunalverband  
für Jugend und Soziales  
Baden-Württemberg**

**Vielen Dank für Ihre  
Aufmerksamkeit!**

[www.kvjs.de](http://www.kvjs.de)